

Positionspapier

April 2026

Positionspapier zum sog. »Investitionspakt für den Filmstandort Deutschland«

Bitkom begrüßt das Engagement der Bundesregierung für eine Stärkung des Film- und Serienstandorts Deutschland. Die Videowirtschaft steht bereit, gemeinsam zukunftsfeste Lösungen für erfolgreiche Filme und Serien aus Deutschland und einen erfolgreichen Produktionsstandort Deutschland im Dialog mit allen Marktpartnern zu finden.

Die vorliegenden Eckpunkte der Koalitionsfraktionen werfen in ihrer aktuellen Ausgestaltung jedoch erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und praktische Fragen auf, die einer tragfähigen Lösung noch bedürfen. In dieser Form vermögen sie weder den Produktionsstandort nachhaltig zu stärken noch die Interessen der Zuschauerinnen und Zuschauer angemessen zu wahren.

Im Folgenden nehmen wir zu zentralen Elementen der Eckpunkte der Koalitionsfraktionen Stellung und legen die Auswirkungen auf die Videowirtschaft dar.

Investitionsverpflichtung und Basisquote

Die Einführung einer verpflichtenden Investitionsquote in Höhe von 8 %, bzw. 12 % im »Opt-Out-Modell«, stellt einen erheblichen Eingriff in die Freiheit dar, Inhalte eigenständig zu kuratieren sowie Investitionen markt- und nachfragegerecht zu steuern. Konsumentinnen und Konsumenten schätzen es, aus dem vielfältigen Angebot der Videodienste selbst Inhalte auswählen zu können, und konsumieren eine Breite an deutschen und internationalen Angeboten. Eine gesetzliche Verpflichtung, in Produktionen zu investieren, auch wenn diese nicht der Konsumentennachfrage entsprechen, erschwert die Refinanzierbarkeit des Angebots und führt in der Folge zu höheren Konsumentenpreisen und/oder Angebotsanpassungen, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Rentabilität der Anbieter. Der damit verbundene Eingriff in Wirtschaftsfreiheit und Programmautonomie der

Mediendienste begegnet mindestens massiven verfassungs- und europarechtlichen Bedenken.

Die vorgeschlagene Quote bewegt sich deutlich oberhalb des europäischen Durchschnittswerts von rund 6 % und birgt das Risiko, Video-on-Demand-Anbieter im deutschen Markt im europäischen Vergleich überproportional zu belasten. Verschärft wird dies dadurch, dass die Bundesrepublik neben der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgabe zur Förderung europäischer Werke über die Katalogquote von 30 Prozent (Art. 13 Abs. 1) bereits heute von der zusätzlich eröffneten Option aus Art. 13 Abs. 2 durch die bestehende Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) gebrauch macht. Hierdurch werden bereits Mittel aus dem Markt abgeschöpft, die unabhängig von der Entscheidung der Verpflichteten, bestimmte Projekte finanzieren zu wollen, vornehmlich in die Produktionsförderung geht. Eine zusätzliche Verpflichtung würde somit kumulativ zu einer erheblichen Belastung führen, ohne dass ein Mehrwert erkennbar ist. Ob solch weitreichende, sich gegenseitig verstärkende Eingriffe angemessen sind, erscheint zumindest fraglich. Um Doppelbelastungen zu vermeiden und ein weniger stark eingreifendes Regulierungsniveau sicherzustellen, muss die bestehende FFG-Abgabe zwingend in vollem Umfang auf mögliche neue Investitionspflichten angerechnet werden.

Subquoten

Aus Sicht des Bitkom greift bereits eine allgemeine Investitionsverpflichtung erheblich in die Investitions- und Programmfreiheit der Unternehmen ein. Die geplanten Subquoten, insbesondere für neue Werke (60 %) und deutschsprachige Inhalte (80 %), verstärken diesen Eingriff erheblich. Diese starren, schematischen Quoten für Produktionen können zu Fehlanreizen führen und vielfaltsbeeinträchtigend wirken. So werden z.B. auch nicht durchgehend deutschsprachige Werke aus dem lokalen Markt heraus produziert.

Gerade in einem intensiven Wettbewerb benötigen Anbieter jedoch die Möglichkeit, ihre Investitionen frei an die Nachfrage der Nutzerinnen und Nutzer anzupassen und sich durch ein vielfältiges Programm abheben zu können. Dies gilt gerade in Anbetracht eines in Deutschland besonders reich ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit einem weitreichenden Angebot von (neben dem unvermeidlichen Rundfunkbeitrag) kostenfreien Inhalten. Die inhaltlich-programmliche Ausrichtung eines Angebots zu gestalten ist in einer freiheitlichen Gesellschaft ureigene Aufgabe des Anbieters, nicht des Staates. Dieses Prinzip ist sowohl im Grundgesetz (Art.5) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Investitionsverpflichtungen mit starren Subquoten greifen in diese Freiheit erheblich ein und begegnen daher ernsthaften Zweifeln hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Geeignetheit und Angemessenheit.

Auch unionsrechtlich bestehen aus Sicht des Bitkom erhebliche Bedenken: Die AVMD-Richtlinie zielt auf die Förderung europäischer Werke, nicht auf die Förderung nationaler Produktionen in heimischer Sprache. Hohe Subquoten für deutschsprachige Inhalte gehen folglich über diesen Gesetzesrahmen hinaus und stehen möglicherweise

nicht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben. Zudem lässt sich über solche Quoten keine gezielte Lenkung von Investitionen nach Deutschland erreichen, da deutschsprachige Produktionen weiterhin auch im EU-Ausland produziert werden können. Es gibt folglich keine Garantie, dass mit dem gewählten Ansatz tatsächlich mehr Produktionsvolumen in Deutschland geschaffen würde. Individuelle Selbstverpflichtungen der Anbieter und ein wettbewerbsfähiges Steueranreizmodell wären effektivere und weniger einschneidende Instrumente, um den Produktionsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken – dies stellt eine mildere Maßnahme dar, die aufgrund besserer Effektivität vorzuziehen auch rechtlich geboten ist. Die Videowirtschaft hat diesen Weg aktiv angeboten und damit bereits einen konstruktiven Schritt auf die Produktions-Branche zugetan – dass dieser Ansatz nicht aufgegriffen wurde, ist aus Sicht des Bitkom bedauerlich.

Rechteteilung

Aus Sicht des Bitkom beeinträchtigt die vorgesehene Regelung zur Rechteteilung die Refinanzierbarkeit von Videodiensten grundsätzlich und sollte im weiteren Verfahren gestrichen werden. Insbesondere sind die vorgesehenen exklusiven Auswertungsfenster deutlich zu kurz, um profitabel wirtschaften zu können. Für ein funktionsfähiges Streaming-Geschäftsmodell sind längere exklusive Nutzungsphasen zwingend erforderlich – um hohe Investitionen abzusichern, eine eigene Content-Library aufzubauen und Produktionen nachhaltig refinanzieren zu können. Zudem greift der vorgesehene automatische Rechterückfall, insbesondere in Fällen ohne wirkliche Eigenmittel der Produzenten, unverhältnismäßig in die Eigentumsrechte der Rechteinhaber und in die systematische Struktur des (zudem europarechtlich harmonisierten) Urheberrechts ein und untergräbt die ökonomischen Grundlagen der Branche. Der Vorschlag, dass Fördermittel bei der Berechnung der Finanzierungsanteilen den Produzenten zuzurechnen sein sollen, stellt eine einseitige Verschiebung des wirtschaftlichen Risikos und Benachteiligung der Videowirtschaft dar und droht zudem die mit den Fördermitteln beabsichtigte Lenkungswirkung, nämlich die Stärkung des Produktionsstandorts Deutschland einschließlich aller in diesem Zusammenhang tätigen Gewerke (und eben nicht nur die Produzenten) in Frage zu stellen.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass Fragen der Rechteverteilung bereits heute Gegenstand individueller Vertragsverhandlungen zwischen Videodiensten und Produzenten sind und flexibel, entsprechend der Risikoverteilung, zwischen den Beteiligten ausgestaltet werden.

»Opt-Out«-Regelung

Die vorgesehene sog. »Opt-Out«-Regelung erscheint in ihrer aktuellen Ausgestaltung für Videodiensteanbieter wenig attraktiv. Tatsächlich erhöht sie zunächst mit der Forderung nach einer noch einmal um 50% höheren Investitionsquote von 12 % zunächst die Eingriffsintensität noch einmal massiv und könnte damit nur dann eine tragfähige Alternative zum Grundmodell darstellen, wenn im Gegenzug sämtliche weitergehenden Vorgaben, wie Subquoten und Regelungen zur Rechtaufteilung,

vollständig entfallen. Verpflichtet sich ein Anbieter zu dieser erhöhten Quote, sollte daher automatisch eine vollständige Befreiung von der Rechteteilung und allen weiteren investitionssteuernden Regelungen des Gesetzes gelten; allgemeine Pflichten wie Meldepflichten blieben davon unberührt. Dies ist in der jetzt vorgegeben Verhandlungspflicht mit den Verbänden der Produzentenschaft nicht zu erwarten. Sollte eine Opt-Out-Regelung individuelle Verhandlungen über die Konditionen weiterhin vorgesehen sein, sollten diese aus kartellrechtlichen Gründen mit dem BKM geführt werden.

Angemessene Übergangsfristen

Grundsätzlich sind aus Sicht der Branche angemessene Übergangsfristen essenziell, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Produktionsentscheidungen werden langfristig getroffen – bereits heute bestehen vertragliche Bindungen für Projekte in den Jahren 2027 und teilweise 2028, während Verhandlungen für Produktionen in den darauffolgenden Jahren aktuell laufen. Kurzfristige regulatorische Änderungen würden in bestehende Planungen eingreifen und die Rahmenbedingungen bereits geplanter Projekte nachträglich verändern und in Gänze gefährden. Daher erscheinen Übergangsfristen – insbesondere für eventuelle Rechteteilungsregeln, sofern diese nicht, wie gefordert, entfallen – von mindestens zwei Jahren erforderlich.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Dr. Konstantin Peveling | Bereichsleiter für Medienpolitik & Plattformen

T +49 30 27576-321 | k.peveling@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Medienpolitik

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.